Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung des Grabes.

(2) Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1.	für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	35,00 €
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßig tätigen Grabmalaufstellern	
2.1	für einen Einzelfall	33,00 €
2.2	für eine Dauerzulassung	56,00 €
3.	für die Genehmigung zur Ausgrabung bei Umbettungen	105,00 €
4.	Verkürzung des Grabnutzungsrechts	35,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.300,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren	gebührenfrei
1.3	von Tot- oder Fehlgeburten	gebührenfrei
1.4	ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	25 %
1.5	für die Bereitstellung eines Sargträgern bei Bedarf	110,00 €
1.6	Versorgung von Kränzen und Blumenschalen bei Bedarf	40,00 €

2. für die Beisetzung von Aschen

2.1	regelmäßig	500,00 €
2.2	ein Zuschlag zu 2.1 für Beisetzung an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen	25 %

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.450,00 €
3.2	für Personen unter 10 Jahren	gebühren-frei

4. für die Überlassung eines Urnengrabes

4.1	Urnengrab	770,00 €
4.2	anonymes Urnengrab	710,00 €
4.3	gärtnergepflegtes Gemeinschaftsgrab Stele	710,00 €
4.4	gärtnergepflegtes Gemeinschaftsgrab Mauer	730,00 €
4.5	gärtnergepflegtes Urnenreihengrab	740,00 €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1	für ein Einzelwahlgrab	2.300,00 €
5.2	für ein Doppelwahlgrab	3.590,00 €
5.3	für ein Urnenwahlgrab	1.740,00 €
5.4	für gärtnergepflegtes Urnenwahlgrab	1.680,00 €
5.5	für den Erwerb des Nutzungsrechtes	
5.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1 – 5.4
5.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	

7. für die Benutzung der Aussegnungshalle

7.1	Sargaufbewahrung pro Tag	50,00 €
7.2	Aussegnungshalle	250,00 €

8. für die Verleihung des Rechts zur Aufstellung eines Grabmales an der Friedhofsmauer

8.1	Friedhof im Ortsteil Bad Bellingen	35,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührensatzung vom 26. Mai 2025 außer Kraft.

Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist.

Bad Bellingen, den 19.05.2026

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister